

Kurztitel

KKG-Melde- und Mitteilungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 253/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.12.2025

Abkürzung

KKG-MMV

Index

37/02 Kreditwesen

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 7

Text

Anlage
zu § 2 Abs. 1 KKG-MMV (Meldepflichten)
und § 2 Abs. 2 KKG-MMV (Mitteilungspflichten)

**Ausweis gemäß § 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 und 2 des
Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetzes – KKG**

Abschnitt A**Angaben zur Identifikation des Kreditkäufers¹**

Die nachfolgende Meldung erfolgt zum	<i>[1 – Kreditkäufer 2 – Vertreter des Kreditkäufers gemäß § 18 KKG]</i>
OeNB-Identnummer	
Rechtsträgerkennung (LEI)	

1. Informationen zu juristischen Personen (entfällt bei Angabe entweder der OeNB-Identnummer oder der Rechtsträgernummer oder bei Angaben zur natürlichen Person unter Z 2):

Firmenwortlaut des Kreditkäufers	
----------------------------------	--

Firmenbuchnummer/Zusatz		
Adresse	Postfach	
	Straße/Hausnummer/Zusatz	
	Ort	
	Postleitzahl	
Bundesland		

2. Informationen zu natürlichen Personen (entfällt bei Angabe entweder der OeNB-Identnummer oder der Rechtsträgernummer oder bei Angaben zur juristischen Person unter Z 1):

Name		
Geburtsdatum		
Adresse	Straße/Hausnummer/Zusatz	
	Ort	
	Postleitzahl	
Bundesland		

3. alternative Informationen zum Kreditkäufer oder Vertreter des Kreditkäufers gemäß § 18 KKG (entfällt bei Angabe entweder der OeNB-Identnummer oder der Rechtsträgernummer oder bei Angaben zur juristischen Person unter Z 1 oder zur natürlichen Person unter Z 2):

Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans des Kreditkäufers	
<i>[laufende Nummer]</i>	
Name	
Geburtsdatum	

Personen, die qualifizierte Beteiligungen am Kreditkäufer gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 halten:	
<i>[laufende Nummer]</i>	
Name	
Geburtsdatum (bei natürlichen Personen)	
Firmenwortlaut (bei juristischen Personen)	

Abschnitt B

Quantitative Angaben²

Volumen (ursprünglich offener Betrag ³) der in der Berichtsperiode übertragenen Ansprüche der Kreditgeber aus den notleidenden Kreditverträgen und der übertragenen notleidenden Kreditverträge	<i>[Betrag]</i>
Anzahl der in der Berichtsperiode übertragenen Ansprüche der Kreditgeber aus den notleidenden Kreditverträgen	<i>[Anzahl]</i>
Anzahl der in der Berichtsperiode übertragenen notleidenden Kreditverträge	<i>[Anzahl]</i>
Aggregierter offener Betrag ³ zum Übertragungstermin der in der Berichtsperiode übertragenen Ansprüche der Kreditgeber aus den notleidenden Kreditverträgen und den übertragenen notleidenden Kreditverträgen	<i>[Betrag]</i>
– hiervon: mit Verbrauchern abgeschlossene Kreditverträge	<i>[Betrag]</i>
– hiervon ⁴ : mit Wohnimmobilien besicherte Kreditverträge	<i>[Betrag]</i>
– hiervon ⁴ : mit Gewerbeimmobilien besicherte Kreditverträge	<i>[Betrag]</i>
– hiervon ⁴ : mit anderen Sicherheiten als Grundpfandrechten besicherte Kreditverträge	<i>[Betrag]</i>

¹ Angaben in Abschnitt A sind pro Kreditkäufer zu übermitteln.

² Die quantitativen Angaben in Abschnitt B sind aggregiert über alle Kreditkäufer zu übermitteln.

³ Der offene Betrag bezieht sich auf den ausstehenden Nominalwert zuzüglich Zinsen.

⁴ Die „hievon“-Beträge beziehen sich auf den besicherten Anteil gemäß dem internen Risikomanagement.

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2025

Gesetzesnummer

20013015

Dokumentnummer

NOR40272893